

8.Senat

8 B 1041/09 und 8 B 1043/09

VG Wiesbaden 6 L 353/09.WI und 6 L 354/09.WI

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In den Verwaltungsstreitverfahren

1. des ...[Name entfernt]

2. des ...[Name entfernt]

Antragsteller und Beschwerdegegner,

bevollmächtigt zu 1.:

Rechtsanwälte Mundt und Richwin,

Dresdner Straße 20\ 10999 Berlin,

bevollmächtigt zu 2.: Rechtsanwälte Dieter Hummel und Kollegen,

Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin-Prenzlauer Berg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes,

Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

wegen Polizeirechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat" durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,

Richter am Hess. VGH Jeuthe,

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

am 2. April 2009 beschlossen:

Die Verfahren 8 B 1041/09 und 8 B 1043/09 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

- 2 -

Auf die Beschwerden der Antragsgegnerin werden die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts

Wiesbaden vom 31.März 2009 - 6 L353/09.WI- und 6 L 354/09.WI

- aufgehoben und die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen abgelehnt.

Die Antragsteller haben die in beiden Instanzen durch ihre Anträge entstandenen

Kosten zu tragen.

Der Streitwert wird für die Beschwerdeverfahren auf 10.000,- € festgesetzt; davon

entfällt jeweils die Hälfte auf jedes der von den Antragstellern betriebenen Verfahren.

Gründe

Die Verbindung beider Verfahren erscheint zweckmäßig, weil sich in beiden Fällen die gleichen Rechtsfragen stellen (§ 93 VwGO).

Die zulässigen Beschwerden sind begründet. denn den Antragstellern fehlt für ihre Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von Anfang an das Rechtsschutzbedürfnis bzw. die Antragsbefugnis. Nachdem das BKA dem Nato-Hauptquartier seine negative Stellung-

, nahme zu den Akkreditierungsanträgen der Antragsteller übermittelt hatte, war auch im Falle des vom Verwaltungsgericht Wiesbaden angeordneten Widerrufs dieser Erklärung nicht zu erwarten, dass das Nato-Hauptquartier trotz erfolgten Widerrufs der ursprünglichen Erklärung eine Akkreditierung erteilen würde, Wie sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens herausgestellt hat, war das Nato-Hauptquartier durch die widerrufenden Stellungnahmen des Bundeskriminalamts in seiner Entscheidung so festgelegt, dass bereits vollendete Tatsachen geschaffen waren Damit sind die Möglichkeiten des vorläufigem Rechtsschutzes ergebnislos ausgeschöpft und eine endgültige Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen ist nur im Rahmen eines etwaigen Hauptsacheverfahrens möglich. Die Beschwerden sind auch begründet, soweit die vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen . Verpflichtung zu einer feststellenden Äußerung zu der Unzulässigkeit jeglicher Stellungnahme des BKA zu den Akkreditierungsanträgen ausgesprochen worden ist, denn insoweit fehlt es an einem entsprechenden Antrag der Antragsteller, so dass das Verwaltungsgericht mit diesem Ausspruch über die insoweit gemäß § 88 VwGO bindenden Anträge hinausgegangenist.

- 3 -

Die Kosten haben die Antragsteller als unterliegende Beteiligte zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Den Streitwert setzt der Senat wie das Verwaltungsgericht mit Rücksicht auf die mit der beantragten Entscheidung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache auf den vollen Auffangstreitwert

fest. mithin 5.000,- € (§§ 47 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 S. 3, 68 Abs. 1 S. 5 GKG).

Höllein

Richter Jeuthe hat
nach Beratung seinen
Urlaub angetreten und kann
deshalb nicht unterschreiben
Höllein

Dr. Lambrecht